Der Magistrat Fachbereich Finanzen, Immobilien und Beteiligungsmanagement

Zimmer 1.02 1. OG Gebäude Friedrichstraße 3 Tel. +49 (0)6032 343 257 Fax: +49 (0)6032 343 336

E-Mail: steueramt@bad-nauheim.de



Anmeldung/ Abmeldung von Hunden

Name ☐ Herr ☐ Frau	
Vorname	
Geburtsdatum	Akademischer Titel
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon (tagsüber)	
Anmeldung zum:	
Ersthund 60,00 €	Rasse:
Zweithund 180,00 €	Rasse:
Dritthund/ jeder weitere Hund 240,00 €	Rasse:
gefährlicher Hund / (siehe Rückseite) 960,00 € □	Rasse:
Zuzug aus anderer Gemeinde am	versteuert bis in in
Übernahme aus Tierheim oder ähnlicher Einrichtung	am
Bitte legen Sie bei der Anmeldung des Hundes einen Rassenachweis / *Übernahmevertrag aus Tierheim vor.	
(Kaufvertrag, tierärztliche Bescheinigung	g, Impfausweis etc./ *Vertrag vom Tierheim oder ähnlicher Einrichtung).
Abmeldung zum:	Entlaufen (Datum)
	Eingeschläfert worden * (Datum)
Halter verzogen □ Hund verkauft □	Verstorben * (Datum)
Neue Anschrift:	
* Bitte legen Sie einen Nachweis vor und senden Sie die Hundemarke zurück.	
(Bescheinigung Tierarzt/ Tierkörperbeseitigungsanstalt)	
Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass ich bei Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Ordnungsamt der Stadt Bad Nauheim unverzüglich vorstellig werden muss. Erst danach erhalte ich eine Hundesteuermarke.	
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben Von der Verwaltung auszufüllen!	
	Beginn/ Ende Steuerpflicht Hundesteuermarke Nr.
	Vermerk:
Datum Unterschrift	

Benachrichtigung über gespeicherte Daten:

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Nauheim

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund für den zweiten Hund für jeden dritten und jeden weiteren Hund 60,00 EURO, 180,00 EURO, 240,00 EURO.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 960,00 EURO.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
 - 1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - 2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 - 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - 5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
 - (5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:
 - 1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
 - 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
 - Staffordshire-Bullterrier,
 - 4. Bullterrier,
 - American Bulldog,
 - 6. Dogo Argentino,
 - 7. Kangal (Karabash),
 - 8. Kaukasischer Owtscharka
 - 9. Rottweiler